

547 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

6. 6. 1967

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Pensionsansprüche der nicht unter
das Pensionsgesetz 1965 fallenden Pensions-
(Provisions)parteien der Post- und Tele-
graphenverwaltung (Post- und Telegraphen-
Pensionsgesetz 1967)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, auch anzuwenden

- a) auf die seinerzeit nach dem Bundesgesetz vom 26. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 313, in der Fassung des Artikels III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 463/1936 behandelten ehemaligen Betriebsbeamten der Post- und Telegraphenverwaltung, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen,
- b) auf die unter die Verordnung der Bundesregierung vom 27. April 1922, BGBl. Nr. 266 (Post- und Telegraphenpensionsverordnung 1922), und vom 12. April 1927, BGBl. Nr. 150, in der Fassung der Verordnung vom 2. April 1930, BGBl. Nr. 124, fallenden ehemaligen Postexperten, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen,
- c) auf die unter die Verordnungen der Bundesregierung vom 25. Juli 1922, BGBl. Nr. 611 (Postbotenprovisionsverordnung), und vom 7. Dezember 1926, BGBl. Nr. 375, in der Fassung der Verordnung vom 2. April 1930, BGBl. Nr. 123, fallen-

den Teilnehmer am ehemaligen Provisionsfonds für Postboten, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen,

- d) auf die unter die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 fallenden Teilnehmer am ehemaligen Provisionsfonds für Postboten, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen.

§ 2. Die Ruhegenussbemessungsgrundlage und die Haushaltszulage sind bei Bediensteten, die im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung oder des Todes nicht vollbeschäftigt waren, im gleichen Verhältnis wie bei der erstmaligen Festsetzung oder, falls sie erst nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus dem Dienststand ausscheiden, im Verhältnis der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Bediensteten zur Arbeitszeit des betreffenden Bediensteten zu kürzen.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 53 bis 57 und 61 des Pensionsgesetzes 1965 sind nicht anzuwenden.

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern im Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist, mit 1. Jänner 1966 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die Hilflosenzulage sind ab 1. Jänner 1967 anzuwenden. Die seit diesem Zeitpunkt aus dem Grunde der Hilflosigkeit im Einzelfall gewährten Geldaushilfen sind auf die Hilflosenzulage anzurechnen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Unter die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 fallen zufolge der Bestimmung des § 1 Abs. 8 PG. 1965 nicht die Pensionsparteien der Post- und Telegraphenverwaltung, deren Pensionen gemäß § 11 Abs. 2 Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949, durch die Verordnung der Bundesregierung vom 17. Juli 1952, BGBl. Nr. 148, nach den Ansätzen des Gehaltsüberleitungsgesetzes zu bemessen sind. Es ist der Zweck dieses Gesetzentwurfes, auch diese Pensionsparteien der Begünstigungen des Pensionsgesetzes 1965 teilhaftig werden zu lassen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes ausgeführt:

Zu § 1:

Der in den Bestimmungen der lit. a bis c aufgezählte Personenkreis deckt sich vollinhaltlich mit dem in § 1 Z. 1 bis 3 der Verordnung der Bundesregierung vom 17. Juli 1952, BGBl. Nr. 148, genannten Bedienstetenkreis. Die Anzahl dieser Pensionsparteien betrug am 1. Jänner 1966

- nach lit. a: 47,
- nach lit. b: 30,
- nach lit. c: 109.

Die Notwendigkeit der Einfügung der lit. d ergibt sich aus dem Umstand, daß auch für die Pensionsansprüche jener wenigen Vertragsbediensteten — mit 1. Jänner 1966 waren es noch drei — vorgesorgt werden muß, die noch Teilnehmer am ehemaligen Provisionsfonds für Postboten sind.

Für die in § 1 genannten Bediensteten sollen künftig hin grundsätzlich die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 gelten.

Zu § 2:

Eine Änderung des der Bemessung des Ruhe-(Versorgungs)genusses im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zugrunde gelegten ruhegenügsfähigen Monatsbezuges (ermittelt auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 17. Juli 1952, BGBl. Nr. 148/1952, und der in der Folge durchgeführten Überleitung nach Artikel VII der GÜG.-Novelle 1956) tritt nicht ein. Für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Dienststand ausscheidenden im

§ 1 lit. d erwähnten Bediensteten richtet sich der ruhegenügsfähige Monatsbezug gleichfalls nach den vorerwähnten Bestimmungen.

Nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten auf Grund der Bestimmung des § 21 VBG. 1948 den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Monatsentgeltes und der Haushaltzzulage. Daraus ergibt sich auch eine gleichartige Kürzung der Ruhe(Versorgungs)genüsse und der Haushaltzzulage, wenn der Ruhe(Versorgungs)bezug nach einem nicht vollbeschäftigten Bediensteten anfällt.

Zu § 3:

Eine Änderung der Ruhegenüvordienstzeitenanrechnung soll bei Personen, die sich bereits im Ruhestand befinden, nicht eintreten. Dies gilt aber auch für die unter § 1 lit. d erwähnten Personen, zumal auch nach dem Statut des ehemaligen Provisionsfonds für Postboten die nachträgliche Anrechnung von früheren Dienstzeiten nach Ablauf des fünften Teilnahmsjahres unzulässig war.

Zu § 4:

Dieses Bundesgesetz soll rückwirkend mit demselben Termin in Kraft gesetzt werden, mit dem auch das Pensionsgesetz 1965 in Kraft getreten ist. Lediglich die Bestimmungen über die Hilflosenzulage sollen, ebenso wie in der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313/1966, erst mit 1. Jänner 1967 wirksam werden. Dies hat darin seine Ursache, daß die erforderlichen Erhebungen des medizinischen Sachverhaltes im Einzelfalle bei Einführung der Hilflosenzulage ab 1. Jänner 1966 auf Schwierigkeiten stoßen müßten. Auch ist in den in Betracht kommenden Fällen durch die Bewilligung von Geldaushilfen ein entsprechender Ausgleich für das bisherige Fehlen der Einrichtung der Hilflosenzulage bereits geschaffen worden.

Der sich durch dieses Gesetz ergebende Mehraufwand wird sich für das Jahr 1967 auf rund 500.000 S belaufen und in der Folge jährlich etwa 260.000 S betragen. Der für das Kalenderjahr 1967 erforderliche Betrag wird beim Pensionsaufwand zu Kapitel 78 untergebracht werden.